

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cambridge), Wien

1. Das internationale Privatrecht unter dem Blickwinkel unterschiedlicher „Denkschulen“ zu betrachten ist ein nicht alltäglicher Zugang. Das liegt vor allem daran, dass internationales Privatrecht – entgegen seiner Bezeichnung – im Laufe der vergangenen Jahrhunderte zu einer überwiegend nationalen Angelegenheit geworden ist, so dass wichtige Unterschiede in der Herangehensweise eher als Gegenstände der Rechtsvergleichung oder Rechtsgeschichte begriffen werden. Es bietet sich daher an, eher nach paradigmatischen Denkweisen zu fragen, welche das internationale Privatrecht zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten immer wieder geprägt haben.
2. Als große historische Paradigmenwechsel können etwa die Entwicklungen vom Personalitäts- zum Territorialitätsprinzip, von der Statuentheorie zur Lehre vom Sitz des Rechtsverhältnisses oder vom Universalismus zum Autonomismus genannt werden. Weiterhin lassen sich unilateralistische und multilateralistische, subjektivrechtliche und objektivrechtliche, oder verfahrensrechtliche und kollisionsrechtliche Systeme unterscheiden. Ähnlich lassen sich Weichenstellungen im IPR mit Staatsinteressen und privatrechtlichen Interessen, und innerhalb letzterer mit internationalprivatrechtlichen oder materiellprivatrechtlichen Interessen begründen.
3. Analysiert man die unterschiedlichen Denkschulen, wird deutlich, dass sie sich vielfach einer von drei paradigmatischen Denkweisen zuordnen lassen. Diese können als Verweisungsparadigma, Geltungsparadigma und Anerkennungsparadigma bezeichnet werden. Nach dem Verweisungsparadigma hat IPR die Aufgabe, jedem Problem der Lebenswelt und jeder dadurch aufgeworfenen Rechtsfrage eine Rechtsordnung bzw. Sachnormen zuzuweisen, nach welchen die Rechtsfrage zu lösen ist. Das Geltungsparadigma setzt dagegen voraus, dass Sachnormen einen bestimmten personalen bzw. territorialen Geltungsanspruch in sich tragen, der entweder explizit oder implizit, entweder speziell für die Sachnorm selbst oder aber in genereller Weise geregelt wurde; Aufgabe des IPR ist es, Geltungsansprüche von Sachnormen unterschiedlicher Rechtsordnungen miteinander zum Ausgleich zu bringen. Das Anerkennungsparadigma schließlich geht davon aus, dass zwischen einer Rechtsordnung einerseits und Privatrechtssubjekten andererseits durch behördliche oder private Akte eine Verbindung entstanden, insbesondere eine Rechtslage geschaffen worden sein kann, die von Gerichten eines anderen Staates anzuerkennen ist; Aufgabe des IPR ist es, die Bedingungen für eine Anerkennung zu formulieren.
4. Im modernen, derzeit geltenden IPR kommt im Wesentlichen das Verweisungsparadigma zum Ausdruck. Mit dem Geltungsparadigma lassen sich allerdings die insbesondere bei internationalem und europäischem Einheitsrecht anzutreffenden Anwendungsnormen, die sogenannte „Sonderanknüpfung“ von Eingriffsnormen und ähnlichen Normen oder auch manche Einschränkungen der Rechtswahl in Verbindung bringen. Das Anerkennungsparadigma ist im derzeit geltenden IPR kaum verwirklicht – was als „Anerkennung“ in Erscheinung tritt ist regelmäßig nur eine der Parteiautonomie besonders entgegenkommende Wahl des Anknüpfungspunkts oder eine temporal gespaltene Verweisung. Ob die Grundfreiheiten des AEUV es gebieten, in weiterem Umfang eine echte Anerkennung von Rechtslagen im Sinne des Anerkennungspara-

digmas vorzunehmen, ist fraglich. Ihre Handhabung ist jedenfalls äußerst problematisch, und ihr Zusammenspiel mit einem auf dem Verweisungsparadigma beruhenden Kollisionsrecht unklar.

5. Die Zukunft des IPR in Europa dürfte viel stärker in einem Nebeneinander der drei Paradigmen liegen als dies in den vergangenen hundert Jahren der Fall war. Der am 11. Oktober 2011 vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endg.) etwa stellt durch seine relativ komplizierte Kombination von verweisungsrechtlicher Vorprüfung nach der Rom I-Verordnung, in Art 4 bis 9 niedergelegten Anwendungsnormen des Gemeinsamen Kaufrechts, weiteren Verweisungsnormen für nicht im Gemeinsamen Kaufrecht geregelten Rechtsfragen und Anerkennungsproblemen im Zusammenhang mit einem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an der Kaufsache das internationale Privatrecht vor ganz neue Herausforderungen. Verweisungsparadigma, Geltungsparadigma und Anerkennungsparadigma dürften daher bald nicht mehr für grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweisen an das IPR stehen, sondern für verschiedene, einander wechselseitig ergänzende Elemente desselben.